

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 11. März 2024

00.08.02.00 Allgemeines

00.08.02.00 Ersatzwahl Charlotte Scherr und Ursula Büchli-Flüeler

92. Behörde für Alters- und Pflegefragen, Ersatzwahl für Charlotte

Scherr und Ursula Büchli-Flüeler, Wahlanordnung

A

I. Ausgangslage und Erwägungen

- Charlotte Scherr wurde bei den Erneuerungswahlen 2022 in die Behörde für Alters- und Pflegefragen (BAPF) gewählt. Aus gesundheitlichen Gründen hat Charlotte Scherr per sofort ihren Rücktritt aus der BAPF erklärt. Der Bezirksrat hat die Entlassung mit Präsidialverfügung vom 5. März 2024 gutgeheissen.
- 2. Ursula Büchli-Flüeler wurde ebenfalls bei den Erneuerungswahlen 2022 in die Behörde für Alters- und Pflegefragen (BAPF) gewählt. Aus gesundheitlichen Gründen hat Ursula Büchli-Flüeler per 31. März ihren Rücktritt aus der BAPF erklärt. Der Bezirksrat hat die Entlassung mit Präsidialverfügung vom 8. März 2024 gutgeheissen.
- 3. Zur Bestimmung der Nachfolge für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 ist eine Ersatzwahl durchzuführen (§ 45 Gesetz über die politischen Rechte, GPR).
- 4. Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des GPR über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt (Art. 6 und 8 Gemeindeordnung, GO).
- 5. Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich (Art. 4 Abs. 2 GO).

II. Beschluss

- 1. Von Charlotte Scherrs und Ursula Büchli-Flüelers Rücktritt per sofort respektive per 31. März 2024 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.
- 2. Für die aus der Behörde für Alters- und Pflegefragen (BAPF) Eglisau zurücktretenden Charlotte Scherr und Ursula Büchli Flüeler sind eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 2026 zu wählen.
- 3. In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am 6. Mai 2024 Wahlvorschläge beim Gemeinderat Eglisau, Gemeindeverwaltung, Obergass 17, 8193 Eglisau, einzureichen.
- 4. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

- 5. Auf einem Wahlvorschlag darf höchstens eine wählbare Person genannt sein. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- 6. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 7. Der Gemeinderat Eglisau erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt, unter Beilage eines Beiblattes mit den Vorgeschlagenen.
- 8. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau und auf www.eglisau.ch erhältlich.
- 9. Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstr. 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 10. Ziffern 2 bis 9 dieses Beschlusses werden im Mitteilungsblatt vom 27. März 2024 sowie im kantonalen Amtsblatt vom 27. März 2024 publiziert.
- 11. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch veröffentlicht.

III. Mitteilung an

- 1. Bezirksrat Bülach, Bahnhofstr. 3, 8180 Bülach
- 2. Alle Mitglieder der BAPF (per E-Mail)
- 3. Alle Mitglieder des Gemeinderates (per E-Mail)
- 4. Geschäftskreis Gesellschaft (per E-Mail)
- 5. Ortsparteien Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl Lucas Müller Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Versand: